

# MERKBLATT TALENT-PAKETFÖRDERUNG

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER DEM REITER **TALENT-PAKETFÖRDERUNG**.

## ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) können junge Produktionsfirmen, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Filmwirtschaft in Hessen leisten wollen, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren eine erste Paket-Förderung durch die HF&M als Starthilfe erhalten. Mit dieser Maßnahme werden Stoffentwicklungs-, Projektentwicklungs- sowie Unternehmenskosten gefördert.

Seite 1/9

Ein Paket besteht aus mindestens drei bis maximal fünf programmfüllenden Film-, Serien- oder Medienproduktionen. Im Gesamtpaket kann nach Rücksprache maximal ein Kurzfilm mit beantragt werden.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen siehe Infoblatt\_Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

## ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent\*innen, die im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 als Kleinunternehmen (bis 9 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. Euro) gelten und ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Hessen haben.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

Die Förderung ist nur möglich, wenn die Antragsteller\*innen bereits mindestens einen Langspielfilm, einen langen Dokumentarfilm oder ein vergleichbares (Serien-)Projekt als Produzentin oder Produzent realisiert haben. Diese Realisierung des Erstprojekts darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

## ANTRAGSTELLUNG

**Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend.** Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent\*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens 20 Werkzeuge vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Seite 2/9

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

**Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent\*innen.**

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

**Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an [antrag@hessenfilm.de](mailto:antrag@hessenfilm.de) geschickt werden.**

**Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.**

Nicht geförderte Projekte können **ausschließlich auf Empfehlung der Jury** einmal neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

## BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Nachweis der ersten Gewerbeanmeldung inkl. Steuernummer oder aktueller Handelsregistrauszug sowie geeignete Nachweise zur Realisierung des programmfüllenden Erstprojekts
- Bestätigung des ersten Wohnsitzes der Produzent\*innen
- Bio-/Filmografie der Produzent\*innen
- Unternehmenskonzept zur geplanten Unternehmensstrategie und dem jeweiligen Bezug der Projekte zur Gesamtstrategie (weitere Informationen siehe unter Punkt »Unternehmenskonzept«)
- Detaillierte Kalkulation (weitere Informationen siehe unter Punkt »Kalkulation«)
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- Zeitplan für die Stoff- und Projektentwicklung (verbindliche Vorlage zum Download auf der Webseite der HF&M)

Seite 3/9

Jeweils pro Projekt sind erforderlich:

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Exposé, Treatment oder Drehbuch bzw. Konzept (Dokumentarfilm), Storyboard (Animationsfilm). Bei fremdsprachigen Drehbüchern ist zusätzlich eine Übersetzung mit einzureichen.
- Bio-/Filmografie der Autor\*innen
- Author's Note, Director's Note, Producer's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten)
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor\*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen), evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien.
- Verwertungskonzept (Zielgruppenbeschreibung, Positionierung, Akzeptanz und Interesse durch dritte Marktteilnehmer\*innen, angestrebter Verleih/Vertrieb/Sender/VoD Plattform/Koproduzent\*innen)
- Projektentwicklungsplan

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

## UNTERNEHMENSKONZEPT

Aus dem Konzept soll hervorgehen, mit welcher Strategie das Unternehmen weiterentwickelt sowie mit welcher Strategie die Projekte entwickelt, realisiert und ausgewertet werden sollen.

Dabei sollen folgende Punkte in den Fokus gesetzt werden:

- Unternehmensgeschichte und deren Gesamtstrategie
- Bezug der einzelnen Projekte zur Gesamtstrategie
- Synergieeffekte durch potenzielle Koproduktionen/Partnerschaften
- Netzwerkstrategie
- interne Ressourcen/Schwerpunkte
- Geplante Teilnahme an Märkten, Netzwerkplattformen, um mit Hinblick darauf den Aktivitätsradius und die eigenen Tätigkeitsfelder zu erweitern

Seite 4/9

## EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

## FÖRDERSUMME

Die Förderung kann **maximal 150.000 Euro** betragen.

Bei internationalen Koproduktionen wird die Höhe der Förderung am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

## MENTORING

Geförderte Pakete werden nach individuellen Bedürfnissen von einem Mentoring-Programm ergänzt. Hierbei wird zwischen inhaltlichem Mentoring und sogenannten

Business Angels unterschieden: Die Mentor\*innen widmen sich den inhaltlichen bzw. dramaturgischen Fragen der jeweiligen Projekte. Der Business Angel hingegen steht den Fördernehmenden in Bezug auf produzentische bzw. unternehmerische Fragen zur Verfügung.

Das Mentoring-Programm wird von der HF&M für jedes Paket individuell zusammengestellt. Das Programm gilt für insgesamt 24 Monate und wird mit maximal 15.000 Euro (7.500 pro Jahr) gefördert.

## KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Entwicklung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Seite 5/9

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, mit Ausnahme der Vorkosten und dem Rechteerwerb, nicht anerkannt.

Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Erstellung des Treatments, der Stoffentwicklung und/oder der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden. Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

Förderbar sind insbesondere folgende **Stoff- und Projektentwicklungskosten**:

- Autor\*innenhonorare zur Herstellung und Überarbeitung eines Treatments oder Drehbuchs bzw. einer Projektbeschreibung (Dokumentarfilme oder andere Formate)
- Bei Animationen oder anderen Formaten: Honorare zur Erstellung von Storyboards bzw. ersten digitalen Animationen oder sonstigen notwendigen Arbeitsproben
- Honorare weiterer bereits involvierter Teammitglieder (z. B. Regie-Mitarbeit)
- Beratungsleistungen (externe Dramaturgie-, Fach- und Rechtsberatungen sind anerkennungsfähig)

- Übersetzungen
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte
- Recherche, Motivsuche
- Casting
- Erstellung eines Ausstattungskonzepts
- Herstellung eines Teasers/Moodfilms
- Erstellung eines Marketingkonzepts
- Kalkulation und Drehplanerstellung

Anerkennungsfähige **Unternehmenskosten** sind insbesondere:

- Producer's Fee (max. 36 Monate à 1.500 Euro)
- Allgemeine (projektbezogene) Kosten (pauschal 3.500 Euro pro Projekt)
- (Unternehmerische) Handlungskosten (7,5% der Entwicklungskosten)

Seite 6/9

Die Leistungen der Antragsteller\*innen im Rahmen ihrer Tätigkeit als kreative Produzent\*innen sind mit der monatlich anrechenbaren Producer's Fee abgegolten. Das heißt, es dürfen keine zusätzlichen Honorare für die Antragsteller\*innen kalkuliert werden, z.B. für die dramaturgische Beratung, Erstellung der Kalkulation; Erstellung des Drehplans etc. Davon ausgenommen ist der Fall, in dem die Antragsteller\*innen in einer weiteren Position des kreativen Stabs (Autor\*in, Regisseur\*in) tätig sind.

In der Kalkulation müssen alle Honorarpositionen, die für die Antragsteller\*innen kalkuliert werden, entsprechend deklariert werden.

**Die Unternehmenskosten dürfen eine Gesamthöhe von 75.000 Euro nicht überschreiten.**

Pro Einzelprojekt sollen die kalkulierten Kosten nicht mehr als 75.000 Euro betragen. Entwicklungs- und Unternehmenskosten sollen in einem ausgewogenen Verhältnis kalkuliert werden.

## SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

## VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller\*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Seite 7/9

## ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter [www.green-motion.org](http://www.green-motion.org).

Die HF&M empfiehlt die Einbindung eines\*einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

## RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

## EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller\*innen als kreative Produzent\*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller\*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbüchern oder Filmmusiken, die zur Herstellung des Films benutzt werden.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent\*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

## **PRÜFGEBÜHR**

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr in Höhe von 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

## **ÜBERSCHREITUNGSRESERVE**

Seite 8/9

Eine Überschreitungsreserve kann nicht anerkannt werden.

## **HESSEN-EFFEKT**

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

## **FINANZIERUNGSPLAN**

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgsdarlehen, Rückstellungen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

## **EIGENANTEIL**

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)

- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Der Eigenanteil errechnet sich aus den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte. Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller\*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Seite 9/9

## AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in folgenden Raten:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 30% nach Abnahme des ersten Hauptreportings
- 30% nach Abnahme des zweiten Hauptreportings
- 10% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

Stand Mai 2026 (Richtlinie zum 21. Oktober 2025)